

Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 4/2017
vom 06.04.2017



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
2.	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017
3.	Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Dattelner Straße-West“

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Stimmbezirke der **Stadt Olfen** wird in der Zeit vom **24. April 2017 bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus, Zimmer 26 (II. OG), Kirchstraße 5, 59399 Olfen** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24. April 2017 bis spätestens 28. April 2017, 12:00 Uhr**, bei dem **Bürgermeister der Stadt Olfen, Rathaus, Zimmer 26 (II. OG), Kirchstraße 5, 59399 Olfen Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **80 – Coesfeld II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** wählen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 1) jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 2) ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, bis zum **12. Mai 2017, 18:00 Uhr**, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig und kann deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können unter den in Punkt 5. 2) a) bis c) angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von **der Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem „Merkblatt für die Briefwahl“, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Olfen, den 3. April 2017



(Unterschrift des Bürgermeisters)

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Olfen gehört zum Wahlkreis 80 – Coesfeld II und ist in folgende 8 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung / Wahllokal
001	Pfarrheim St. Marien Vinnum Hauptstraße 63 59399 Olfen
002	Wolfhelmschule Telgenkamp 9 59399 Olfen
003	Haus Katharina Kirchstraße 19 59399 Olfen
004	Haus Katharina Kirchstraße 19 59399 Olfen
005	DRK-Begegnungsstätte Haus Rena Eckernkamp 21 a 59399 Olfen
006	DRK-Kindergarten Regenbogen Föhrenbrink 15 59399 Olfen
007	Wolfhelmschule Telgenkamp 9 59399 Olfen
008	Ev. Gemeindezentrum Von-Vincke-Straße 21 59399 Olfen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerberin/Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- a) **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Olfen (Wahlamt) die amtlichen Briefwahlunterlagen beschaffen. Ein Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt.

Der/Die Wähler/in muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für die Stadt Olfen werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die zwei Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr

Briefwahlvorstand 1	Rathaus – Sozialraum, III. OG, Kirchstraße 5, 59399 Olfen
Briefwahlvorstand 2	Rathaus – Sitzungszimmer (Raum 27), II. OG, Kirchstraße 5, 59399 Olfen

zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenso wie in den Stimmbezirken öffentlich.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Olfen, den 3. April 2017


(Der Bürgermeister)

Bekanntmachung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Dattelner Straße - West“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Dattelner Straße - West“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Im vereinfachten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen der Kindertagesstätte „Schatzkiste“, der Dattelner Straße und dem Wohngebiet Appelstiege und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Ziel der Bebauungsplanänderung sind geringfügige Anpassungen der bestehenden Baurechte, u.a. hinsichtlich der zulässigen Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olfen hat in selbiger Sitzung weiterhin beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 mit der Begründung und Fachgutachten in der Zeit vom

18.04.2017 bis einschließlich 17.05.2017
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Die Planunterlagen können auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten vom 15.02.2017 mit Aussagen zum Lärmschutz (Untersuchung der Geräuscheinwirkungen durch den Straßenverkehrslärm)

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, den 05.04.2017

Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann

